

**Neufassung der Praktikumsordnung
für den internationalen
Bachelorstudiengang
„Comparative and European Law“
(Hanse Law School) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg und
der Universität Bremen**

vom 01.10.2013

Diese Praktikumsordnung wurde von der Universität Bremen, Fachbereich 6 gemäß § 87 Nr. 2 i. V. m. § 62 BremHG am 23.09.2013 beschlossen und am 25.09.2013 durch den Rektor genehmigt. Sie wurde vom Fakultätsrat II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 am 11.09.2013 beschlossen und vom Präsidium gemäß den §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 24.09.2013 genehmigt.

§ 1

Anlass und Geltungsbereich

(1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Praktikum“ sind die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) verpflichtet, ein Praktikum oder zwei Praktika zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Moduls „Praktische Studienzeit“. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Moduls „Praktische Studienzeit“

(1) Mit einem außeruniversitären Berufspraktikum im Rahmen des Moduls „Praktische Studienzeit“ im Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) werden folgende Ziele verfolgt:

1. Vermittlung von Kenntnissen über juristische Berufs- und Tätigkeitsfelder,
2. Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
3. Unterstützung des Berufsfindungsprozesses,
4. Orientierungshilfe für das Studium,
5. Förderung der Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium,

6. Ausbau von Schlüsselqualifikationen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität im Team,

7. Vorbereitung des beruflichen Einstiegs.

(2) Die Praktika sollen einen rechtsvergleichenden, völkerrechtlichen- oder europarechtlichen Bezug haben und damit dem besonderen Charakter des Studiums entsprechen.

(3) Die Praktika dienen insgesamt dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder in weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.

§ 3

Praktikumsverhältnis

(1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Praktische Studienzeit“ im Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) ist zwischen der/dem Studierenden und der aufnehmenden Einrichtung (Praktikumsinstitution) ein Praktikumsverhältnis zu begründen. Die rechtliche Ausgestaltung dieses Praktikumsverhältnisses obliegt der Praktikumsinstitution. Über die Rechte und Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis verständigen sich ein/e Vertreter/in der Praktikumsinstitution und die/der Studierende.

(2) Das Praktikumsverhältnis kann durch einen Praktikumsvertrag geregelt werden. In einem Praktikumsvertrag können die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten sowie die Geltung der Betriebsordnung bzw. der jeweiligen Ordnung der Einrichtung für die Praktikantin/den Praktikanten festgelegt werden.

§ 4

**Dauer und Zeitpunkt der Praktikumszeiten
im Modul „Praktische Studienzeit“**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, außeruniversitäre Praktikumszeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 14 Wochen zu absolvieren. Diese 14 Wochen können auf höchstens zwei Praktika verteilt werden. Davon muss jeder Praktikumsabschnitt mindestens vier Wochen lang sein.

(2) Das Modul „Praktikum“ wird mit 18 Leistungspunkten bewertet und entspricht damit insgesamt einer Arbeitszeit von 540 Stunden.

(3) Das Modul „Praktische Studienzeit“ findet im 8. Semester statt.

§ 5

Anmeldung und Betreuung für das Modul „Praktische Studienzeit“

(1) Die Anmeldung zum Modul „Praktische Studienzeit“ erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt werden soll, bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hanse Law School. Mit der Anmeldung müssen die Studierenden einen Vorschlag für eine angemessene, vom Prüfungsausschuss zu genehmigende Praktikumsstelle machen. Die Vereinbarkeit des Praktikums/der Praktika mit der vorliegenden Ordnung wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses geprüft. Bei positivem Prüfergebnis wird/werden das Praktikum/die Praktika genehmigt.

(2) Die Betreuung während eines Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praktikumsinstitution und durch eine oder einen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Lehrende oder benannten Lehrenden der Hanse Law School (Praktikumsbetreuung). Die Zuordnung zu einem Mitglied des Lehrkörpers erfolgt thematisch nach den von der Praktikumsstelle bearbeiteten Rechtsgebieten.

§ 6

Bescheinigung und Bericht für das Modul „Praktische Studienzeit“, Bewertung

(1) Die Praktikumsinstitution bescheinigt die jeweilige Durchführung eines Praktikums und stellt der/dem Studierenden in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit hervorgehen.

(2) Zum Abschluss des Moduls „Praktische Studienzeit“ verfasst die/der Studierende einen Bericht, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der jeweiligen Praktikumsinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse aus der Praktikumszeit sowie eine Reflexion über die während der Dauer des Moduls „Praktische Studienzeit“ gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Personenbezogene Angaben müssen im Bericht anonymisiert werden. In den Bericht zum Modul „Praktische Studienzeit“ sollen die Erfahrungen der absolvierten Praktika insgesamt einfließen. Der geschriebene Text des Praktikumsberichts soll einen Umfang von 5 bis 15 Seiten nicht überschreiten.

(3) Der Bericht ist der betreuenden Lehrperson spätestens sechs Wochen nach Abschluss des letzten Praktikums vorzulegen. Der Bericht wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet; die betreuende Lehrperson teilt dem Akademischen Prüfungsamt die Bewertung unverzüglich mit.

(4) Der Bericht wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Veröffentlichung von Berichten bedarf der Zustimmung der Praktikumsinstitution und

der/des jeweiligen Studierenden. Deshalb soll im Bericht eine Erklärung der/des jeweiligen Studierenden und der Praktikumsinstitution darüber enthalten sein, ob er späteren Jahrgängen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 7

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Comparative and European Law“ (Hanse Law School).

§ 8

Übergangsregelung

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, absolvieren ihr Praktikum innerhalb des Moduls „Praktische Studienzeit“ nach der bisher für sie geltenden Praktikumsordnung.

(2) Die bisher geltende Praktikumsordnung vom 17.05.2006 und 13.02.2007 tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 mit Inkrafttreten der vorliegenden Praktikumsordnung vom 01.10.2013 außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und durch den Rektor der Universität Bremen am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.